

## MERKBLATT

### **Zur sicheren Durchführung von Umzügen**

#### Vorwort

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Umzugsteilnehmer rechtzeitig über die sichere Gestaltung und Durchführung von Umzügen zu informieren.

Es ist eine Information über die rechtlichen Forderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf achten, dass die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist. Die Polizei ist gehalten, den Umzugsbereich abzusichern, die Sicherheit und Ordnung während des Umzuges zu garantieren. Auch die Abnahme und Überprüfung von Umzugsfahrzeugen durch den TÜV ist unerlässlich.

#### **1. Grundsätzliches**

1.1 Umzüge bedürfen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens muss auch die Frage der Versicherung und der notwendigen Bedingungen und Auflagen geklärt werden.

1.2 Folgende Rechtsvorschriften sind im Übrigen noch zu beachten

##### **§ 21 StVO**

(1) Es ist verboten, Personen mitzunehmen

- auf Krafträdern ohne besonderen Sitz,
- auf Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheit oder
- in Wohnwagen mit nur einer Achse oder mit Doppelachse hinter Kraftfahrzeugen.

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Das gilt nicht in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherungen durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeiten mehr besteht.

- (2) Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen dürfen nur bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn sie die Ladung begleiten müssen. Auf der Ladefläche von Anhängern darf niemand mitgenommen werden. Jedoch dürfen auf Anhängern, wenn diese für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden. Das Stehen während der Fahrt ist verboten, soweit es nicht zur Begleitung der Ladung oder zur Arbeit auf der Ladefläche erforderlich ist oder das Fahrzeug nur Schrittgeschwindigkeit fährt.
- (3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

## **§ 22 StVO**

Durch An- oder Aufbauten werden häufig die Maße der Fahrzeuge verändert. Da die An- oder Aufbauten der Ladung des Fahrzeugs zugerechnet werden, ist dann eine Erlaubnis gemäß § 46 StVO von der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, wenn

- die Höhe 4 m,
- die Breite 2,5 m,
- die Länge 20 m

überschreitet. Die Maße beziehen sich auf das Fahrzeug mit den An- oder Aufbauten und auch auf den mitgeführten Anhänger.

## **§ 18 StVZO**

Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen entsprechend § 18 StVZO zum Verkehr zugelassen sein. Anhänger von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft mitgeführt werden, sind als zulassungsfrei zu behandeln; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h, dann müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km) entsprechend § 58 StVZO gekennzeichnet sein. Die Verwendung von roten Kennzeichen ist nicht erlaubt.

- 1.3 Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht erfolgen. Dies gilt besonders hinsichtlich Schalldämpferanlagen und das Entfernen von Radkästen (Kotflügel).
- 1.4 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Ausnahmen sind nur durch eine behördliche Erlaubnis bzw. Genehmigung möglich; insbesondere müssen
- die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar,
  - die Kennzeichen lesbar und
  - die sichere Besetzung des (der) Fahrzeugs (e) gewährleistet sein.

- 1.5 Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist am Pferdemarkt einschließlich Umzug verboten. Hierunter fallen auch Rauch, Rauchpulver, Rauchfackeln, Seenotrettungsfackeln, Fontänen, Knall, Blitz, bengalisches Feuer (Bengalos) usw.! Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelung ist eine Straftat.
- 1.6 Angetrunkene oder betrunkene Personen dürfen nicht auf dem Festumzugswagen befördert werden.
- 1.7 Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen, welcher während der Fahrt die Aufsichtspflicht haben, auf Festumzugswagen mitgenommen werden.
2. Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
3. Das Werfen von Bonbons müssen wir grundsätzlich untersagen.
4. Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht.
5. An der Engstelle in der Seestraße / Grabenstraße, an der sich der Umzug auf dem Weg zur Auflösung begegnet, sind Musikdarbietungen aller Art einzustellen. Durch den durch die verschiedenen Arten der Musikdarbietungen entstehenden Geräuschpegel besteht die Gefahr, dass die am Umzug teilnehmenden Pferde scheuen und außer Kontrolle geraten können. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
6. Das Befüllen von Aggregaten und ähnlichen Geräten während des Betriebes kann zu einer Verpuffung führen und ist deshalb verboten. Offenes Feuer auf dem Festwagen ist untersagt.

## **2 Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger**

- 2.1 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen, Anhänger) muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die etwa 20 cm (auch an der Zuggabel) über dem Boden endet (siehe beigefügte Skizze). Die Seitenverkleidung muss so stabil angebracht sein, dass sie auch bei einem kräftigen Druck nicht nachgibt.
- 2.2 Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen oder auch durch technische Sicherung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.
- 2.3 Die Anhänger mit Personen auf der Ladefläche müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen mitgeführt werden.
- 2.4 Es darf auch hinter Zugmaschinen nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, es wurde dies von der Erlaubnisbehörde ausdrücklich gebilligt.

- 2.5 Beim Mitführen von Personen auf Ladeflächen müssen diese Personen durch eine mind. 1 m hohe und stabile zusätzliche Brustwehr gegen Herunterfallen geschützt sein. Beim stufenförmigen Aufbau sind auch auf den höheren Ebenen besondere Haltevorrichtungen vorzusehen.  
Auf Fahrzeugdächern dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen.
- 2.6 Auf Ladeflächen von offenen Fahrzeugen dürfen maximal 8 Personen mitgeführt werden. Diese Personen müssen auf der Ladefläche gleichmäßig verteilt werden, damit ein evtl. Umstürzen des Festumzugswagens verhindert wird. Das zulässige Gesamtgewicht einschließlich der Aufbauten darf keinesfalls überschritten werden. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Bei beweglichen Teilen ist auf eine Vermeidung von Verletzungen durch Einklemmen zu achten.
- 2.7 Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder zu erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, u. U. durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein.
- 2.8 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- 2.9 Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.
- 2.10 Bremsanlagen
- 2.10.1 Die Bremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.
- 2.10.2 Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.
- 2.10.3 Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben. Die Abreibbremsanlage muss ebenfalls wirksam und die Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein. Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch in keinem Fall 3 t übersteigen).
- 2.11 Die Schallzeichen müssen wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht werden.

**Grundsatz: Vor Antritt der Fahrt Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen!**

### 3 Andere Umzugsfahrzeuge als Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Reiter

3.1 An Umzügen nehmen in der Regel auch

- Gespannfahrzeuge,
- Radfahrer,
- Sonstige Fahrzeuge und
- Reiter teil.

Auch bei diesen Gruppen sind einige Sicherheitsregeln zu beachten.

3.2 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen und die Pferde von Reitern müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.

3.3 Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche gilt das unter Ziff. 2.1, 2.3 und 2.5 Aufgeführte.

3.4 Pferde mit Reitern sind, ebenso wie Gespannfahrzeuge, durch Begleitpersonen abzusichern.

3.5 Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse haben.

#### Gestaltung von Umzugsfahrzeugen

